

Thesepapier

Ausgangslage

1. In der Ordnung des Evang. Jugendwerks in Württemberg (ejw) sind die Ziele benannt, denen sich das ejw verpflichtet sieht und in deren Kontext auch die hauptamtlichen Mitarbeitenden gestellt sind: „Das Besondere der evangelischen Jugendarbeit besteht in ihrem Verkündigungsauftrag...und...jungen Menschen... zur Bewährung dieses Glaubens in den vielfältigen Aufgaben unserer Welt zu helfen“¹.
2. Dieser Zielsetzung des ejw fühlt sich auch die Evang. Landeskirche in Württemberg (LK) verpflichtet und beruft deshalb im Rahmen des Diakonen- und Diakoninnengesetzes Männer und Frauen zu Diakonen und Diakoninnen, „die durch ihre Ausbildung und ihre Bereitschaft zum Dienst in besonderer Weise befähigt sind, beim Aufbau der Kirche und ihrer Diakonie mitzuwirken“². Der Auftrag für den Bereich der Jugendarbeit wird dann im § 1 Abs. 3 konkretisiert und bezogen auf den Dienst der Verkündigung und Seelsorge auch in der Jugendarbeit im § 1 Abs. 4 ausformuliert.

Rahmenbedingungen

3. Um diesen kirchlichen Auftrag bzw. entsprechend der Ordnung des ejw auch in der Jugendarbeit umsetzen zu können, hat die LK geregelt, welche Ausbildungsabschlüsse dafür die notwendigen Voraussetzungen bieten bzw. welche Ausbildungsstätten dafür von der LK im Kontext der Evang. Kirche Deutschlands (EKD) anerkannt sind. Diese Anerkennung ist ebenfalls im Rahmen des Diakonen- und Diakoninnengesetzes im § 3 Abs. 3 bis 5 geregelt. Die Regelausbildung besteht aus dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung an der Evang. Hochschule Ludwigsburg. Darüber hinaus hat die LK weitere 27 Ausbildungsstätten anerkannt, dessen Absolventinnen und Absolventen in den Dienst der LK und damit in den Dienst des ejw treten können. Zusätzlich können ebenfalls Absolventinnen und Absolventen weiterer Evang. Fachhochschulen in ein Anstellungsverhältnis in Württemberg eintreten.
4. Damit bringen die Landeskirche und auch das ejw zum Ausdruck, dass mit der Anerkennung dieser unterschiedlichen Evang. Hochschulen und der verschiedenen Ausbildungsstätten eine Qualitätsanerkennung verbunden ist über die hohe Kompetenz der Ausbildung bzw. der dort ausgebildeten Menschen.
5. Damit wird gleichzeitig auch zum Ausdruck gebracht, wie zufrieden die LK mit der Arbeit der hauptamtlichen Mitarbeitenden in ihrem Bereich ist und kein Interesse im Moment daran hat, irgendeine Veränderung der Anerkennungen herbeizuführen bzw. eine Konzentration auf wenige Ausbildungsstätten oder die Evang. Hochschule Ludwigsburg vorzunehmen, wie es zum Teil in anderen Landeskirchen üblich ist.

Begleitung (und Möglichkeiten zur Veränderung)

Für die Begleitung der hauptamtlich Mitarbeitenden, die im Rahmen des ejw tätig sind, bietet die LK eine Fülle von unterstützenden Maßnahmen an:

6. Dazu gehören die „normalen“ Dienst- und Fachaufsichtsgespräche. Durch die Besonderheit im Rahmen des ejw, die Fachaufsicht zu delegieren gehört dazu, dass das ejw, auch in der Zusammenarbeit mit dem Oberkirchenrat (OKR), spezielle Seminare anbietet um die Personen zu schulen, denen die Fachaufsicht übertragen wurde.

¹ Ordnung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg vom 1.07.1998

² Kirchliches Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Diakonen- und Diakoninnengesetz) vom 23. Oktober 1995, geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1999 und vom 28. März 2003

7. Ergänzend kommen dann die jährlichen Gespräche im Rahmen der Personalentwicklung (PE-Gespräche) hinzu um Perspektiven im Rahmen des Berufsfeldes aber auch darüber hinaus zu entwickeln, damit Berufs- und Lebensplanungen ermöglicht werden.
8. Für die Kompetenzerweiterung der einzelnen Personen in ihrem Arbeitsfeld sind nach der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) die allgemeinen Fortbildungsangebote nötig und möglich.
9. Die berufenen Diakone und Diakoninnen der Landeskirche sind darüber hinaus verpflichtet, an der geistlich theologischen Fortbildung nach dem Diakonen- und Diakoninnengesetz teilzunehmen (z. B. in diesem Zusammenhang: „Zurückschauen und weitergehen - Einstiegskurs der berufsbiografischen Begleitung“).
10. Entsprechend der Arbeitsrechtlichen Regelung vom 5. Februar 1997³ können Diakone und Diakoninnen frühestens 5 Jahre nach der Zweiten Dienstprüfung sich für umfangreichere Fortbildungen bewerben um neue Schwerpunkte in ihren Dienstaufträgen zu setzen.
11. In der gleichen Fortbildungsordnung ist geregelt, dass Diakone und Diakoninnen frühestens nach 8 Jahren sich z. B. für einen „Langzeitkurs“ bewerben können zur Reflexion des eigenen Dienstauftrags und zur Entdeckung weiterer Berufsperspektiven.
12. Dafür hat in der Zwischenzeit die LK auch finanzielle Mittel bereitgestellt: Für umfangreiche Fortbildungsmaßnahmen (Punkt 11) können beim OKR zusätzlich zur Förderung durch den Anstellungsträger weitere Zuschüsse beantragt werden. Für den Bereich der Entdeckung bzw. Entwicklung weiterer Berufsperspektiven (Punkt 12) wurde ein eigener Fonds gegründet, bei dem Mittel für diesen Zweck beantragt werden können.
13. Hauptamtliche, die für sich einen persönlichen Beratungsbedarf in schwierigen persönlichen oder beruflichen Lebensphasen haben, können sich an die Landesstelle der Psychologischen Beratungsstellen in der LK wenden.
14. Mitarbeitende in schwierigen Situationen oder in Krisenzeiten, die Klärungsbedarf haben oder eine Auszeit benötigen, können sich für einen Aufenthalt im Haus Respiratio auf dem Schwanberg bewerben um dort mit kompetenter Hilfe ihre Situation zu klären bzw. zur Ruhe zu kommen – Atem zu schöpfen – Wege zu finden.

Begrenzung

In all ihrer Begleitungs- und Beratungskompetenz kommen jedoch das ejw – die Lk an ihre Grenzen, wenn es sich um die strukturelle Klärung und Vermittlung von staatlichen Abschlüssen handelt.

15. Die Absolventinnen und Absolventen der Evang. Hochschulen haben in der Zwischenzeit sowohl kirchliche als auch staatliche Abschlüsse und damit eine hohe Flexibilität bzgl. ihrer beruflichen Laufbahn.
16. Absolventinnen und Absolventen der kirchlich anerkannten Ausbildungsstätten haben einen kirchlich anerkannten Abschluss für die Bereiche Jugendarbeit und Gemeindediakonie, aber damit keine weiteren staatlichen Anerkennungen wie z. B. einen Fachschulabschluss bzw. einen Fachhochschulabschluss, die eine kirchliche und staatliche Flexibilität bzgl. einer neuen Anstellung ermöglicht. Deshalb auch eine fehlende kirchliche Flexibilität, weil viele Stellen im Bereich der LK staatlich bezuschusst sind und die jeweilige Bezuschussung z. B. einen staatlichen Fachhochschulabschluss voraussetzt.
17. Hier versucht die LK seit Jahren – vielleicht seit Jahrzehnten – immer wieder neue Anläufe, damit Veränderungen möglich werden. Dazu gehören Stichworte wie Modellstudiengang an der Evang. Fachhochschule Reutlingen um über diesen Sonderweg einen Staatlichen Fachhochschulabschluss zu ermöglichen. Dies war jedoch leider nur einmalig möglich.

³ Arbeitsrechtliche Regelung zur Dienstbefreiung und zur Kostenübernahme der Aufbauausbildung sowie der Fortbildung der Diakone und Diakoninnen. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Februar 1997.

Dazu gehören auch Stichworte wie Nachqualifikation an der Evang. Fachhochschule Reutlingen –Ludwigsburg, damit auch dort für einen bestimmten Personenkreis staatliche Abschlüsse nachgeholt werden konnten.

Dazu gehört aber auch, dass die LK erhebliche Mittel jeweils zur Verfügung gestellt hat, damit diese Maßnahmen überhaupt durchgeführt werden konnten.

18. Ende der 90iger Jahre haben sich auch zum wiederholten Male die Evang. Landessynode und der OKR mit den Berufsperspektiven von Jugendreferentinnen und Jugendreferenten auseinandergesetzt, damit neue Perspektiven entwickelt werden könnten (Dazu gibt es einen umfangreichen schriftlichen Zwischenbericht).
19. Erschwerend kommt in der Zwischenzeit hinzu, aufgrund der finanziellen Begrenzungen, der Abbau von Stellen mit einem kirchlichen Profil, die keinen staatlichen Abschluss voraussetzen (z. B. in den Kirchenbezirken, Evang. Gemeindedienst, u.s.w.).

Neuere Entwicklungen

Im Moment wird an folgenden Perspektiven gearbeitet:

20. Mit dem Projekt „Diakonat – neu gedacht, neu gelebt“ soll entwickelt werden, welche zukünftigen Arbeitsfelder für Diakone und Diakoninnen in Kirche und Diakonie sinnvoll und möglich sind.
21. Mit dem Antrag 34/08 Diakonat, der am 24. November 2008 in die Evang. Landessynode eingebracht wurde, soll geklärt werden, wie das Amt des Diakonats in unserer LK eine „gute Zukunft“ haben könnte (damit sind auch Strukturfragen gemeint).
22. Im Projekt Altenpflegeheimseelsorge der LK und des Diakonischen Werks Württemberg soll geklärt werden, welche zukünftigen Anstellungsmöglichkeiten für Diakone und Diakoninnen gegeben sind.
23. Dazu werden mit der von der LK entwickelten und geförderten Weiterbildung zur/zum Referentin/Referent für die Generationen- und Altenarbeit in der Fortbildungsstätte Kloster Denkendorf dementsprechende Rahmenbedingungen geschaffen.
24. Am 17. Dezember 2008 fand im OKR erneut ein Hearing statt um die Frage zu klären, welche Möglichkeiten es in der Zwischenzeit gibt, für Absolventen und Absolventinnen der kirchlich anerkannten Ausbildungsstätten staatliche Abschlüsse zu erwerben. Hierzu wurden eine Fülle von Möglichkeiten erörtert und Alternativen entwickelt, die jetzt von der Evang. Hochschule Ludwigsburg auf ihre Machbarkeit hin überprüft werden.

Perspektiven

Der Stand ist folgender:

25. In der LK wird weiter daran gearbeitet, alternative Möglichkeiten bzgl. Strukturen für Lösungswege zu entwickeln.
26. Klar ist dabei aber auch, dass es sich immer nur um individuelle Lösungsmöglichkeiten handeln kann, die unter Umständen noch einmal z. B. zu einer Überprüfung der persönlichen Erwartungen, Gehaltsvorstellungen führen müssen.
27. Dazu gehört, die kompetente Beratung des ejw und der LK in Anspruch zu nehmen, vor allem dahingehend, welche Angebote sinnvoll für eine persönliche und berufliche Weiterentwicklung sein können.
28. Ebenso gehört dazu, die finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten der Anstellungsträger und der LK in Anspruch zu nehmen.

Sie sind herausgefordert, sich zu entscheiden: Wo ist der Platz für meinen beruflichen Verbleib in der Jugendarbeit – oder – wohin will ich mich beruflich weiter entwickeln.

Sie sind aber auch herausgefordert, theologisch der Frage nachzugehen: wie kann ich in welcher Aufgabe meine Berufung leben. Und dann machen Sie sich bitte auf den Weg und verbleiben nicht in einer langen Hängepartie, denn nichts ist für eine persönliche Motivation schlimmer, als in sich zerrissen einer ungeliebten Aufgabe nachzugehen.

Und es gibt berufliche Herausforderungen in dieser Welt, denen es sich lohnt, nachzugehen!

Dieter Hödl
Kirchenrat
29. Januar 2009